

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Anerkennung des Vereins Blattwerk e. V.  
Heidelberg als Träger der freien Jugendhilfe**

# Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 27. September 2012

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	25.09.2012	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Verein Blattwerk e.V. Heidelberg wird gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 11 Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der in der Vorlage ausgeführten fachlichen und rechtlichen Vorgaben.*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Pädagogische Konzeption des Waldkindergartens Riesenstein
A 02	Vereinssatzung Blattwerk e.V. Heidelberg

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.09.2012**

**Ergebnis:** beschlossen

*Ja 12 Nein 0 Enthaltung 1*

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebots, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche <b>Begründung:</b> Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird die Verankerung dieses Betreuungsangebotes in die bestehende Angebotslandschaft in Heidelberg und damit die Vielfalt und Bedarfsorientierung des Angebotes in Heidelberg sichergestellt. <b>Ziel/e:</b>
AB 11	+	Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungsaufgaben erleichtern
AB 10	+	Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken <b>Begründung:</b> Der bedarfsgerechte Ausbau und Erhalt der Betreuungsangebote unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## B. Begründung:

### 1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben

Der Verein Blattwerk e.V. hat mit Schreiben vom 23.08.2012 beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Der Verein Blattwerk ist seit März 2011 im Vereinsregister Heidelberg eingetragen. Er betreibt seit September 2011 den Waldkindergarten Riesenstein. Angeboten wird für 20 Kinder eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr.

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist gemäß § 11 Landesjugendhilfegesetz das Kinder- und Jugendamt Heidelberg zuständig, da der Verein im Stadtkreis Heidelberg tätig ist und für seine Tätigkeit dort die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt hat.

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,

3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unerheblichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den genannten Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Absatz 2 SGB VIII).

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten insbesondere das Recht auf

- Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, in denen darauf hingewirkt werden soll, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 Absatz 3 SGB VIII).

## **2. Prüfung der Voraussetzungen:**

Der Verein Blattwerk e.V. ist eine juristische Person und kann daher aufgrund seiner Rechtsform grundsätzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

### **2.1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe**

Gegründet wurde der Verein Blattwerk am 19.02.2011, die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 25.03.2011. Seit September 2011 hat der Verein für seinen Waldkindergarten Riesenstein oberhalb der Altstadt Heidelbergs eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Hier dürfen 20 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt täglich 7 Stunden betreut werden. Eröffnet wurde dieser Kindergarten am 5. September 2011. Ziel des Vereins ist es, in und mit Hilfe der Natur die Kinder auf spielerische und natürliche Weise in ihrer Gesamtpersönlichkeit zu fördern und zu stärken, so dass sie zu selbstbewussten, selbstsicheren und verantwortungsvollen jungen Menschen heranwachsen können.

Der Verein ist somit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig.

### **2.2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele**

Gemäß der Vereinssatzung ist Zweck des Vereins die Förderung von Bildung und Erziehung, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Vom Finanzamt wurde der Verein als gemeinnützig anerkannt.

### **2.3. Fachliche Voraussetzungen**

Das Konzept des Waldkindergartens beruht auf der Form des reinen Waldkindergartens. Es wurde von in der Waldpädagogik erfahrenen pädagogischen Fachkräften erstellt, die Betreuung der Kinder erfolgt durch pädagogische Fachkräfte. Der Verein Blattwerk e.V. lässt erwarten, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen auch weiterhin einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten kann.

#### **2.4. Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes**

Der Vereinszweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung und Umsetzung der Waldpädagogik. Das Ziel ist, die Kinder in ihrer Gesamtpersönlichkeit zu fördern und zu stärken. Der Verein bietet zweifelsfrei die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

### **3. Fazit**

Der Verein Blattwerk wurde im Februar 2011 gegründet und ist seit September 2011 auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Er hat zwar die in § 75 Absatz 1 SGB VIII genannten formellen Voraussetzungen erfüllt, ist jedoch noch nicht 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Ein unmittelbarer Anspruch auf die Anerkennung besteht daher nicht, die Entscheidung über die Anerkennung stellt eine Ermessenentscheidung dar.

Das Ermessen ist hierbei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sind einzuhalten. Der Träger hat einen Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens. Hierbei ist zu prüfen, ob einer Anerkennung oder Ablehnung des Antrags öffentliche Interessen, sprich das Interesse und das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen.

Jedes Mitglied des Erzieherteams, das aus 2 Erzieherinnen und 1 Erzieher besteht, ist auch aktives Mitglied im Vorstand des Vereins. Die beiden Erzieherinnen haben langjährige Erfahrung als Erzieherinnen in Waldkindergärten und haben beide schon mehrere Jahre Waldkindergärten geleitet. Das 3. Mitglied des Erzieherteams ist zwar erst seit 2 Jahren staatlich anerkannter Erzieher, hat aber bereits sein Anerkennungsjahr in einem Waldkindergarten geleistet und nimmt regelmäßig an Fortbildungen im Bereich Waldpädagogik teil. Der Waldkindergarten arbeitet eng mit den Fachschulen zusammen und nimmt regelmäßig Praktikanten auf. Die Einrichtung findet großen Zuspruch bei den Eltern, die auch in viele Tätigkeiten des Vereins einbezogen werden. Das öffentliche Interesse an den angebotenen Betreuungsplätzen des Trägers ist hoch. Die im Waldkindergarten Riesenstein erhobenen Elternentgelte sind nach Einkommensstufen gestaffelt. Sie betragen zwischen 150 € und 250 € im Monat. Die Einrichtung wird derzeit von einigen Kindern mit Heidelberg- Pass besucht.

Unter diesen Aspekten sieht die Verwaltung die Kontinuität und die fachliche Qualität trotz der nicht erfüllten 3-Jahres-Frist als gewährleistet an und schlägt vor, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auszusprechen.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner